

Jürgen Althaus | Hermann Josef Genn

# Die Kaufuntersuchung des Pferdes

Medizinischer und juristischer Leitfaden



Unter Mitarbeit von Oliver Harps-Hansen und Sabine Warnebier

schlütersche

vet

S

Jürgen Althaus · Hermann Josef Genn

## Die Kaufuntersuchung des Pferdes



Jürgen Althaus • Hermann Josef Genn

# Die Kaufuntersuchung des Pferdes

Medizinischer und juristischer Leitfaden

Unter Mitarbeit von

OLIVER HARPS-HANSEN und SABINE WARNEBIER

schlütersche

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de/> abrufbar.

ISBN 978-3-89993-075-7 (Print)

ISBN 978-3-8426-8327-3 (PDF)

Abbildung Seite 1: © mninni – fotolia.com

© 2011, Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7,  
30173 Hannover

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

Eine Markenbezeichnung kann warenzeichenrechtlich geschützt sein, ohne dass diese gesondert gekennzeichnet wurde. Die beschriebenen Eigenschaften und Wirkungsweisen der genannten pharmakologischen Präparate basieren auf den Erfahrungen der Autoren, die größte Sorgfalt darauf verwendet haben, dass alle therapeutischen Angaben dem derzeitigen Wissens- und Forschungsstand entsprechen. Darüber hinaus sind die den Produkten beigefügten Informationen in jedem Fall zu beachten. Der Verlag und die Autoren übernehmen keine Haftung für Produkteigenschaften, Lieferhindernisse, fehlerhafte Anwendung oder bei eventuell auftretenden Unfällen und Schadensfällen. Jeder Benutzer ist zur sorgfältigen Prüfung der durchzuführenden Medikation verpflichtet. Jede Dosierung oder Applikation erfolgt auf eigene Gefahr.

Satz: Dörlemann Satz, Lemförde

Druck und Bindung: Werbedruck Aug. Lönneker GmbH & Co. KG

# Inhalt

<b>Inhalt</b> . . . . .	V
<b>Autoren</b> . . . . .	VIII
<b>Glossar</b> . . . . .	IX
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> . . . . .	XI
<b>Geleitworte</b> . . . . .	XII
<b>Vorwort</b> . . . . .	XIV

## Pferdekauf: Rechtliche Grundlagen

<b>1</b>	<b>Einleitung und Bestandsaufnahme</b> . . . . .	3	<b>3.4</b>	<b>Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter</b> . . . . .	13
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen des Pferdekaufs</b> . . . . .	5	<b>4</b>	<b>Mängelrecht/Gewährleistungsrecht</b> . . . . .	15
<b>2.1</b>	<b>Überblick</b> . . . . .	5	<b>4.1</b>	<b>Umfang der Kaufuntersuchung/Definition des Untersuchungsauftrags</b> . . . . .	15
<b>2.2</b>	<b>Der Begriff des Mangels</b> . . . . .	5	<b>4.2</b>	<b>Umfang der Vertragspflichten des Tierarztes</b> . . . . .	16
<b>2.3</b>	<b>Gewährleistungsansprüche des Käufers</b> . . . . .	5	4.2.1	Hauptvertragspflichten . . . . .	16
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen der Kaufuntersuchung</b> . . . . .	9	4.2.1.1	Erstellung des Gutachtens . . . . .	16
<b>3.1</b>	<b>Ankaufuntersuchung – Verkaufuntersuchung</b> . . . . .	9	4.2.1.2	Notwendige diagnostische Maßnahmen . . . . .	17
3.1.1	Verkaufuntersuchung . . . . .	9	4.2.1.3	Prognose? . . . . .	18
3.1.2	Ankaufuntersuchung . . . . .	10	4.2.2	Nebenvertragspflichten . . . . .	18
<b>3.2</b>	<b>Rechtsnatur des Vertrages über eine Kaufuntersuchung</b> . . . . .	10	4.2.2.1	Aufklärungspflichten . . . . .	18
3.2.1	Abgrenzung Dienstvertrag – Werkvertrag . . . . .	10	4.2.2.2	Dokumentationspflichten . . . . .	19
3.2.2	Maßgebliche rechtliche Grundlagen des Werkvertrages . . . . .	11	4.2.2.3	Obhuts- und Fürsorgepflichten . . . . .	20
<b>3.3</b>	<b>Vertragsparteien</b> . . . . .	11	4.2.2.4	Aktuelle Rechtsprechung . . . . .	20
3.3.1	Vertretungsregelungen per Vollmacht . . . . .	12	<b>4.3</b>	<b>Wann liegt ein Mangel der Kaufuntersuchung vor?</b> . . . . .	21
3.3.1.1	Vollmacht . . . . .	12	4.3.1	Verletzung der Hauptvertragspflichten . . . . .	21
3.3.1.2	Duldungs-/Anscheinsvollmacht . . . . .	12	4.3.2	Verletzung von Nebenvertragspflichten . . . . .	23
3.3.1.3	Der vollmachtlose Vertreter . . . . .	13	4.3.3	Aktuelle Rechtsprechung . . . . .	24
3.3.2	Vertretungsregelungen – Der Strohmann . . . . .	13	4.3.3.1	Beweislast . . . . .	24
			4.3.3.2	Falsche Untersuchungsergebnisse . . . . .	24
			4.3.3.3	Verletzung der Aufklärungspflicht . . . . .	24
			4.3.3.4	Leichtfertige Behandlung als sittenwidriges Handeln . . . . .	24
			4.3.3.5	Zum Nichterkennen eines objektiv erkennbaren Mangels . . . . .	24
			<b>4.4</b>	<b>Rechtsfolgen eines Mangels</b> . . . . .	24
			4.4.1	Die einzelnen Mängelrechte des Auftraggebers . . . . .	24
			4.4.1.1	Nacherfüllungsanspruch . . . . .	25
			4.4.1.2	Selbstvornahmerecht des Auftraggebers . . . . .	25
			4.4.1.3	Rücktritt oder Minderung . . . . .	26
			4.4.1.4	Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatz . . . . .	26
			4.4.1.5	Beispiele für Schadensersatzansprüche . . . . .	27
			<b>4.5</b>	<b>Vertragspflichten des Auftraggebers</b> . . . . .	29



9.3.5	Die röntgenologische Untersuchung . . .	85	9.4.3	Dokumentation als Absicherung vor, während und nach der Kaufuntersuchung . . . . .	95
9.3.6	Zusatzuntersuchungen . . . . .	90	9.4.4	Was darf eine Kaufuntersuchung kosten? . . . . .	95
9.3.6.1	Endoskopie . . . . .	92	9.4.5	Wie lange hat eine Kaufuntersuchung Bestand? . . . . .	95
9.3.6.2	Ultraschall . . . . .	92	<b>9.5</b>	<b>Aspekte der Pferde-Lebendtier- versicherung . . . . .</b>	<b>95</b>
9.3.6.3	Blutchemie . . . . .	92			
9.3.6.4	Gynäkologische und andrologische Untersuchung . . . . .	92			
<b>9.4</b>	<b>Abschlussgespräch und medizinische Bewertung . . . . .</b>	<b>94</b>			
9.4.1	Die Röntgenauswertung: Welche Rolle spielt der Röntgenleitfaden? . . .	94	<b>Literatur</b>	<b>98</b>	
9.4.2	Der Tierarzt zwischen medizinischer Bewertung und Beratung . . . . .	94	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>99</b>	

## Autoren

Jürgen Althaus  
Rechtsanwalt  
mönigundpartner Rechtsanwälte  
48143 Münster

Dr. Hermann Josef Genn  
FTA für Pferde  
Pferdeklinik Mühlen  
49439 Mühlen

## Mitarbeit

Dr. Oliver Harps-Hansen  
FTA für Pferde  
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.  
R+V Versicherung / Abtlg. Agrar  
30152 Hannover

Sabine Warnebie  
Rechtsanwältin  
mönigundpartner Rechtsanwälte  
48143 Münster

# Glossar

**Abmahnung:** Aufforderung zur Änderung eines unerwünschten Verhaltens.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):** Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrages stellt, d. h. einseitig auferlegt.

**Anerkenntnis:** Erklärung eines Teils, dass die durch den anderen Teil geltend gemachte Forderung tatsächlich besteht.

**Anfechtung:** Die nachträgliche Beseitigung bestimmter Rechtsfolgen.

**Anspruch:** Das Recht, von einem Anderen ein Tun (d. h. jede mögliche Handlung, Abgabe einer Willenserklärung, Leistung, usw.) oder ein Unterlassen (auch Dulden) zu verlangen.

**arglistig:** Bewusst böswillig.

**Aufklärungspflicht:** Die auf Klarstellung bestimmter Umstände gerichtete Rechtspflicht einer Person.

**Beweis:** Darlegung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Behauptung durch Gründe.

**Beweislast:** Belastung mit dem Beweis, die zur Folge hat, dass die Nichtbeweisbarkeit eines Umstandes zu Lasten des Beweislastträgers geht.

**Beweissicherungsverfahren:** Eigenständiges Verfahren der Beweiserhebung vor der eigentlichen Beweisaufnahme zur Sicherung eines Beweises.

**Delikt:** Rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten, das im Zivilrecht grundsätzlich mit Schadensersatzpflicht verknüpft ist.

**Dienstvertrag:** Gegenseitiger Vertrag, in welchem sich der eine Teil (Dienstverpflichteter) zur Leistung von vereinbarten Diensten irgendeiner Art, der andere Teil (Dienstberechtigter) zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

**Eigentum:** Jede vermögenswerte privatrechtliche Rechtsposition (also auch Rechte) sowie jede öffentlich rechtliche Rechtsposition, die überwiegend das Äquivalent eigener Leistung bzw. eigenen Kapitals ist.

**Einwilligung:** Die vor Abschluss eines Rechtsgeschäfts erteilte Zustimmung des Berechtigten.

**Erfüllung:** Erlöschen eines Schuldverhältnisses durch Bewirken der geschuldeten Leistung an den Gläubiger.

**Fälligkeit:** Der Zeitpunkt, von dem ab der Gläubiger die Leistung von dem Schuldner verlangen darf.

**Frist:** Abgegrenzter, bestimmter oder bestimmbarer Zeitraum.

**Gefahr:** Im BGB das Risiko des zufälligen Untergangs einer Leistung in einem Schuldverhältnis.

**Gefahrübergang:** Augenblick, in dem das Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung einer Leistung auf den anderen Teil übergeht.

**Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):** Eine auf Vertrag (Gesellschaftsvertrag) beruhende Vereinigung von mindestens zwei Personen (Gesellschaftern) zur Förderung eines von ihnen gemeinsam verfolgten Zwecks.

**Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):** Kapitalgesellschaft nach dem GmbHG, bei welcher nicht die Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der GmbH, sondern die GmbH als juristische Person alleine haftet.

**Gewährleistung:** Gesetzliche Verpflichtung des Schuldners, eine Sache (bei Kaufvertrag) oder ein Werk (Werkvertrag) in mangelfreien Zustand abzuliefern. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist daher das Vorhandensein eines Mangels.

**Grundrecht:** Das dem Einzelnen zustehende verfassungsmäßig verbürgte elementare Recht, welches in erster Linie Schutz gegenüber staatlichem Eingriff gewährt.

**Kauf:** Gegenseitiger Vertrag, durch den eine Verpflichtung zum Austausch einer Sache oder eines sonstigen Gegenstandes begründet wird. Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben, ihm also den Besitz einzuräumen und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.

**Kausalzusammenhang:** Die rechtlich beachtliche Ursächlichkeit eines Ereignisses für den Eintritt eines anderen Ereignisses.

**Klageschrift:** Der Schriftsatz des Klägers, in dem er die Klage erhebt; sie muss einen gewissen Mindestinhalt wie die Bezeichnung der Parteien, des Gerichts etc. beinhalten.

**Konkludentes Handeln:** Verhalten, das eine Zielsetzung nicht unmittelbar durch eine ausdrückliche Erklärung, sondern nur mittelbar erkennen lässt.

**Kündigung:** Einseitige, auf die Beendigung eines Schuldverhältnisses gerichtete Willenserklärung.

**Mahnbescheid:** Eine im Mahnverfahren auf Antrag ergehende gerichtliche Entscheidung, die eine Aufforderung zur Erfüllung eines Anspruchs enthält.

**Mahnung:** Einseitige empfangsbedürftige Erklärung des Gläubigers, mit der er den Schuldner dringlich zur sofortigen ausnahmsweise zur fristgebundenen Leistung auffordert.

**Mahnverfahren:** Eine besondere Prozessart, in der für eine bestimmte Art von voraussichtlich unstreitigen Ansprüchen (auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme) ohne Verhandlung dem Gläubiger eines Anspruchs ein rechtskräftiger vollstreckbarer Titel verschafft werden kann.

**Mangel:** Im Schuldrecht beim Kauf der Fehler eines Gegenstandes, das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder das Fehlen der Freiheit des Gegenstandes von Rechten Dritter.

**Minderung:** Herabsetzung des Kaufpreises als Gewährleistungsanspruch des Käufers bei Vorliegen eines Sachmangels.

**Objektiv:** Gegenständlich, sachlich, unvoreingenommen.

**Obliegenheit:** Rechtsgebot im eigenen Interesse, deren Wahrung jedem frei steht, für ihn bei deren Verletzung jedoch negative Folgen bringen kann.

**Persönlichkeitsrecht:** Das Recht jedes einzelnen Menschen auf Achtung seiner Würde und seines Eigenwertes als individuelle Persönlichkeit.

**Pfändung:** Grundsätzlich dem Staat vorbehaltene Beschlagnahme eines Gegenstandes zwecks Sicherung oder Befriedigung eines Gläubigers wegen einer Geldforderung.

**Pfändungsbeschluss:** Beschluss des Vollstreckungsgerichts, der die Pfändung einer Forderung oder eines sonstigen Rechts beinhaltet.

**Prozesskostenhilfe:** Finanzielle Unterstützung einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Führung eines Prozesses nicht oder nur zum Teil aufbringen kann.

**Rechtsmittel:** Mittel, mit denen eine Partei eine für sie ungünstige Entscheidung vor Rechtskraft im Wege der Nachprüfung durch ein höheres Gericht zu beseitigen bezweckt.

**Rechtsweg:** Das gesetzlich eröffnete Verfahren, in dem die staatliche Gerichtsbarkeit Rechtsschutz gewährt.

**Richterrecht:** Das durch den Richter durch Rechtsfortbildung geschaffene Recht.

**Rückabnahme:** Im Werkvertragsrecht körperliche Hin- nahme des Werks, verbunden mit der Anerkennung bzw. Billigung des Werks als im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung.

**Rücktritt vom Vertrag:** Einseitiges Gestaltungsrecht, welches durch empfangsbedürftige Willenserklärung ausgeübt wird. Ein wirksamer Rücktritt führt zu einem sogenannten Rückgewährschuldverhältnis, so dass beide Vertragsparteien die empfangenen Leistungen Zug um Zug einander zurück- zugewähren haben.

**Sachmangel:** Eine gekaufte Sache ist zur Zeit des Gefahrübergangs mit einem Fehler behaftet, der den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder nicht nur unerheblich mindert.

**Schadensersatz:** Ausgleich des einer Person entstandenen Schadens durch einen anderen. Eine Pflicht zum Schadensersatz kann vertraglich vereinbart sein oder auf gesetzlicher Regelung beruhen. In Betracht kommen vornehmlich Verletzungen von Vertragspflichten einerseits und die Haftung für unerlaubte Handlungen andererseits.

**Schuldrecht:** Das Recht der Schuldverhältnisse. Es ist Teil des bürgerlichen Rechts und gliedert sich in einen allgemei-

nen (also für alle Schuldverhältnisse) und einen besonderen (nur für die speziellen Schuldverhältnisse) geltenden Teil.

**Sorgfaltspflicht:** Eine Verpflichtung, die aus einem konkreten Verhalten oder Geschehen erwachsende Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut zu erkennen und sich darauf richtig einzustellen, also die gefährliche Handlung entweder zu unterlassen oder sie zumindest nur unter ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen.

**Stellvertretung:** Abgabe einer Willenserklärung (aktive Stellvertretung) oder deren Empfang (passive Stellvertretung) für einen anderen in dessen Namen. Voraussetzung ist ein eigenverantwortliches, unmittelbares Handeln in fremdem Namen bei Vorliegen entsprechender Vertretungsmacht.

**Strafrecht:** Die Gesamtheit aller Rechtsätze, in denen die Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie die Rechtsfolgen einer Straftat, also Strafe bzw. Maßregeln der Besserung und Sicherung dargestellt werden.

**Täuschung, arglistige:** Täuschung, bei welcher der Täuschende den Täuschungswillen hat, den Gegner also bewusst über eine Tatsache in Unkenntnis zu halten oder zu versetzen sucht und sich dabei bewusst ist, dass der Andere ohne die Täuschung die Willenserklärung möglicherweise nicht oder nicht mit dem jetzigen Inhalt abgeben würde.

**unerlaubte Handlung (Delikt):** Widerrechtlicher, d. h. ohne Rechtfertigungsgrund vorgenommener Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Rechtsgut, durch den adäquat verursacht ein Schaden eintritt. Eine unerlaubte Handlung setzt regelmäßig Verschulden voraus.

**Verfügung, einstweilige:** Zwecks Sicherung eines Rechts zur vorläufigen Regelung eines Zustandes getroffene gerichtliche Verfügung.

**Vergleich:** Gegenseitiger Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege beiderseitigen Nachgebens beendet wird.

**Verjährung:** Durch Zeitablauf eintretender Verlust von Rechten.

**Verschulden:** Die Verantwortlichkeit des zu einer Leistung Verpflichteten sowie das Eintretenmüssen für Leistungsstörungen aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit.

**Vertrag:** Ein in der Regel zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein rechtlicher Erfolg erzielt werden soll. Der Vertrag kommt grundsätzlich durch Angebot der einen Seite und durch die Annahme des Angebots durch den anderen Beteiligten zustande.

**Vertrag zugunsten Dritter:** Schuldrechtlicher Vertrag, in dem vereinbart wird, dass der Schuldner die Leistung nicht an den Gläubiger, sondern an einen Dritten erbringen soll.

**Vertretenmüssen:** Einstehen für eine Rechtsverletzung.

**Verzug:** Rechtswidrige Verzögerung der Leistung durch den Schuldner.

**Vollmacht:** Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Die Vollmacht betrifft die Ermächtigung zum Handeln in fremdem Namen.

**Vollstreckungsbescheid:** Der im Mahnverfahren auf der Grundlage des Mahnbescheides bei Fehlen eines Widerspruchs auf Antrag erlassene Vollstreckungstitel.

**Vollstreckungstitel:** Entscheidung oder beurkundete Erklärung, aus der durch Gesetz die Zwangsvollstreckung zugelassen ist.

**Vorkaufsrecht:** Das einer Person zustehende Recht, einen Gegenstand von dem Verpflichteten zu erwerben, sobald dieser den betreffenden Gegenstand an einen Käufer verkauft.

**Werkvertrag:** Gegenseitiger Vertrag, in dem sich der eine Teil (Unternehmer, Hersteller) zur Herstellung eines Werkes (aus einem von der anderen Seite zu liefernden Stoff), der an-

dere Teil (Besteller) zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

**Zivilrecht:** Privatrecht, also die Gesamtheit aller Rechtsätze, bei denen Berechtigter oder Verpflichteter nicht ausschließlich ein Träger hoheitlicher Gewalt ist.

**Zustellung:** Der in bestimmter gesetzlich vorgeschriebener Form geschehende und zu beurkundende Vorgang durch den einer Person Gelegenheit zur Kenntnisnahme eines Schriftstücks verschafft wird.

**Zwangsvollstreckung:** Im weiteren Sinn die Durchsetzung einer hoheitlichen Anordnung mit Hilfe staatlicher Zwangsmaßnahmen; im engeren Sinn betrifft die Zwangsvollstreckung den Zivilprozess und dient der Durchsetzung eines dem Gläubiger gegen den Schuldner im Vollstreckungstitel verbrieften Anspruchs.

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort	GmbHG	GmbH-Gesetz
a.F.	alte Fassung	GOT	Gebührenordnung für Tierärzte
Abs.	Absatz	HGB	Handelsgesetzbuch
AG	Amtsgericht	i.V.m.	in Verbindung mit
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	LG	Landgericht
AHB	Allgemeine Haftpflichtbedingungen	m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Az.	Aktenzeichen	MBO	Musterberufsordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
BGH	Bundesgerichtshof	OLG	Oberlandesgericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof	OVG	Oberverwaltungsgericht
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung (Fédération Equestre Nationale)	PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	RR	Rechtsprechungsreport
GG	Grundgesetz	TÄHAV	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	VG	Verwaltungsgericht
		ZPO	Zivilprozessordnung

# Geleitworte

WERNER SCHADE

Der Pferdehandel hat sich durch die Schuldrechtsreform tiefgreifend verändert. Ob es dabei sinnvoll ist, Tiere als Sache anzusehen und sie damit rechtlich mit Gebrauchsgegenständen gleichzusetzen, bleibt sehr fragwürdig. Die Einführung des Schuldrechts im Jahr 2002 hat einen Erfahrungs- und Anpassungsprozess zu dieser Rechtslage in Gang gesetzt, der noch weiter andauern wird. Dem anfänglichen Unverständnis und der Verunsicherung folgte eine Auseinandersetzung aller Beteiligten – von den Pferdeverkäufern, den Käufern, den Verbänden, den Rechtsanwälten, den Richtern bis zu den Tierärzten. Auf diesem Weg gab es Fortschritte und Rückschläge.

Aus diesem Grund ist fundiertes Wissen um die Sachverhalte für jeden, der auf diesem Feld tätig ist, unabdingbar. Die rechtlichen Grundlagen für die Gewährleistungsansprüche sowie der Umfang und die Bedeutung der Kaufuntersuchung stehen hier in einem sehr engen Zusammenhang und sind von zentralem Interesse.

Auf der Basis von weitreichendem Fachwissen und langjähriger Erfahrung geben die beiden Autoren Jürgen Althaus und Hermann Josef Genn in dem vorliegenden Buch einen umfassenden Überblick über die rechtliche Seite des Pferdekaufs und über die tierärztliche Seite der Kaufuntersuchung. Erfreulich dabei ist, dass die Bedeutung der klinischen Untersuchung herausgestellt wird. Es bleibt zu hoffen, dass in der Pra-

xis diesem Bereich der Kaufuntersuchung in Zukunft mehr Bedeutung beigemessen wird als den röntgenologischen Befunden, obwohl diese Röntgenbefunde häufig nur relativ unsicher auf ihre künftigen Auswirkungen interpretiert werden können, aber trotzdem den Abschluss von Geschäften deutlich beeinflussen.

Sach- und Fachkenntnis führt zu einer sorgfältigen Vorbereitung eines Pferdeverkaufs, wodurch gleichzeitig auch Verfahrensfehler vermieden werden können. Dies ist die beste Voraussetzung, um einen Rechtsstreit gleich im Ansatz erfolgreich zu verhindern. Das bietet mehr Sicherheit für beide Seiten. Es ist selbstverständlich, dass sowohl der Verkäufer als auch der Tierarzt sich verpflichtet fühlen, den Interessen der Käufer nachzukommen, damit nicht nur der Verkaufsabschluss, sondern auch die weitere Entwicklung eines Pferdes im neuen Besitz erfolgreich verläuft. Das vorliegende Werk stellt hier eine wertvolle Hilfe dar, von der alle Beteiligten profitieren können. In einer kompakten und verständlichen Art und Weise werden hier ganz wesentliche Eckpunkte zusammengefasst. Diese Ausführungen werden dazu beitragen, noch mehr Transparenz und Einheitlichkeit in die Abwicklung von Pferdegeschäften zu bringen.

*Dr. Werner Schade*  
Geschäftsführer  
Hannoveraner Verband e.V.